



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Nachrichtlich
LANUV

ausschließlich per E-Mail

5. Januar 2017
Seite 1 von 5

Aktenzeichen IV-8
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-
Telefax: 0211 4566-

Konzentrationswirkung nach § 13 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Indirekteinleitungsgenehmigungen nach §§ 58, 59 Wasserhaushalts-
gesetz (WHG)

Die Regelung in Ziffer 9.1 der geltenden Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (VV BImSchG) zur Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG bei Indirekteinleitungsgenehmigungen wird aufgehoben. Nach dieser Regelung sind Genehmigungen nach § 59 (seit 16.07.2016 § 58) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Ziffer 9.1 der VV BImSchG entspricht insofern nicht mehr der aktuellen Rechtslage.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die BImSch-Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Seit 2010 sind die wasserrechtlichen Genehmigungspflichten für Indirekteinleitungen bundesrechtlich in den §§ 58, 59 WHG geregelt. Weitere verfahrensrechtliche Regelungen enthält das Wasserhaushaltsgesetz hierzu nicht. Auch die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



(IZÜV) sieht keine Verfahrensregelungen für die Erteilung von Indirekteinleitungsgenehmigungen vor. Nach der Begründung zu § 1 IZÜV ist die Indirekteinleitungsgenehmigung nach §§ 58, 59 WHG eine anlagenbezogene Genehmigung. Daher wird diese über § 13 BImSchG konzentriert.

Seite 2 von 5

Hierbei bitte ich Folgendes zu beachten:

1. § 13 BImSchG findet Anwendung auf

- Erstgenehmigungen nach § 4 BImSchG
- Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG
- Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG

Darüber hinaus gilt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in analoger Anwendung auch für

- Vorbescheide nach § 9 BImSchG
- die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

2. Eine Indirekteinleitungsgenehmigung wird nach § 13 BImSchG dann konzentriert, wenn die Indirekteinleitung dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen BImSch-Anlage im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzurechnen ist.

Dies ist der Fall, wenn

- beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen BImSch-Anlage Abwasser anfällt, an das in einem Anhang der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind und das in eine öffentliche oder private Abwasseranlage eines Dritten eingeleitet wird, oder
- nach Maßgabe des Wasserrechts eine Behandlung des Abwassers notwendig ist und die dafür erforderliche Behandlungsanlage Bestandteil der BImSch-Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV oder eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV ist.



Eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV ist eine Abwasserbehandlungsanlage dann, wenn sie

Seite 3 von 5

- mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigten Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang steht und
 - von Bedeutung sein kann für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b der 4. BlmSchV) oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der 4. BlmSchV); darunter können u. a. schädliche Gewässerveränderungen durch eine Abwassereinleitung fallen.
3. Eine Konzentration scheidet aus, wenn eine Zuordnung der Indirekteinleitung zu einer BlmSch-Anlage nicht möglich ist, Dies ist etwa für die Indirekteinleitung aus einer zentralen Kläranlage eines Industrieparks der Fall, in der das Abwasser mehrerer BlmSch-Anlagen des Industrieparks behandelt wird. Hier ist die zentrale Kläranlage in der Regel weder selbst eine BlmSch-Anlage, noch kann sie einer der zuleitenden BlmSch-Anlagen als Nebeneinrichtung zugeordnet werden.
4. Bei einer nachträglichen Änderung der Inhalts- und Nebenbestimmungen durch die zuständige Behörde, einer nachträglichen Änderung der Indirekteinleitung oder einer Neuerteilung nach Fristablauf ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nur dann erforderlich, wenn mit der Änderung bzw. der Neuerteilung eine „wesentliche Änderung“ im Sinne des § 16 BlmSchG vorliegt oder wenn der Träger des Vorhabens eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BlmSchG beantragt. Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinne wird im Regelfall auch dann nicht vorliegen, wenn die konkrete Bewirtschaftungssituation vor Ort erhebliche Änderungen an den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Indirekteinleitergenehmigung erfordert.

Liegt im immissionsschutzrechtlichen Sinn nur eine anzeigebedürftige Änderung nach § 15 BlmSchG vor, greift die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG nicht; es ist eine wasserrechtliche Genehmigung der Indirekteinleitung nach §§ 58, 59 WHG einzuholen.



5. Die Konzentrationsregelung des § 13 BImSchG umfasst auch die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG. Die Freistellung ist daran geknüpft, dass durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sichergestellt ist.

Im Rahmen der Freistellungsentscheidung prüft die zuständige Behörde, ob die vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter die Einhaltung der in § 58 Abs. 2 WHG festgelegten materiellen Maßstäbe sicherstellt.

6. Wasserrechtliche Genehmigungen von Indirekteinleitungen werden wie wasserrechtliche Erlaubnisse zur Bewirtschaftung der Gewässer in der Regel befristet, um schädliche Gewässeränderungen über die durch sie beeinflusste Direkteinleitung dauerhaft zu vermeiden. Dies ändert sich nicht durch die Anwendung von § 13 BImSchG auch auf Indirekteinleitungen.
7. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zwar eine gebundene Entscheidung. Damit entfällt aber bei der Erteilung der in ihr konzentrierten Entscheidungen wie der Indirekteinleitergenehmigung nicht das im jeweiligen materiellen Fachrecht begründete Ermessen (so auch Seibert in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 13 BImSchG, Rn. 77 f.). Das bei einer Indirekteinleitergenehmigung auszuübende Ermessen und damit die Entscheidung eine Befristung der Indirekteinleitergenehmigung fußt auf dem materiellen Wasserrecht und betrifft nicht das Verfahrensrecht. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde hat das bei der Erteilung der konzentrierten Genehmigung geltende materielle Wasserrecht einzuhalten. Das für die Erteilung der Direkteinleitung vorgegebene Bewirtschaftungsermessen (§§ 1, 12 Abs. 2, 57 Abs. 1 WHG) ist über § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG mit der Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung verknüpft. Die Forderung des § 1 WHG nach einer nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gilt auch für die Indirekteinleitung, die sich über die Direkteinleitung auf das Gewässer auswirkt.
8. Die Konzentration der Indirekteinleitungsgenehmigung bzw. der Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG muss in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid mit Tenor und Nebenstimmungen klar erkennbar sein. Im Fall der Freistellung nach § 59



Abs. 2 WHG muss aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersehen sein, ob und welche Indirekteinleitung/en freigestellt worden ist/sind und auf welchen Sachverhalt sich die Freistellung bezieht. Dies bedeutet, dass aus der Freistellungsentscheidung zumindest der Ort bzw. die Orte des Anfalls sowie der Vermischung und der Indirekteinleitung (§ 59 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 WHG) zu erkennen sein muss.

Seite 5 von 5

9. Die Überwachung von Indirekteinleitungen, die dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlage im Sinne von § 3 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IZÜV nach den §§ 8 bis 10 IZÜV.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Erlass an die Kreise und kreisfreien Städte ihres Regierungsbezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag

